

11. Beratung und Beschluss betreffend Grundsatzbeschluss E5 Maßnahmen Raumordnung und Vertragsraumordnung

Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung soll im Bereich der Raumordnung und Vertragsraumordnung folgender Grundsatzbeschluss beschlossen werden:

Bei der künftigen Ausarbeitung von Bebauungsplänen sowie sollen die in Anhang angeführten Ziele verfolgt werden und entsprechende angeführte Maßnahmen, soweit als umsetzbar und sinnvoll, Berücksichtigung finden.

Ziel	Maßnahme	Instrument
Flächen sparen	In v.a. den Einfamilienhausgebieten sollen kleinere Parzellen umgesetzt werden	Bebauungsplan: In neu zu erschließenden Ein- und Zweifamilienhausgebieten wird künftig die höchstzulässige Grundstücksgröße im Bebauungsplan festgelegt werden. Zielgrößen zw. 600-900m ² . Weiters Prüfung ob eine gekuppelte oder geschlossene Bauweise aufgrund bestehenden Siedlungsstruktur sinnvoll ist. Auch für schon gewidmete, allerdings noch nicht erschlossene Gebiete
Lebenswerter Straßenraum	Mehr Stellplätze auf Eigengrund, damit die Straßen entlastet und neu gestaltet werden können. Versickerungsflächen statt Regenwasserkanal dadurch	Bebauungsplan: Verordnung. Bisher ab 10 Wohneinheiten 2 PP pro Wohneinheit. Bisher soll ab 4 (in den Verordnungstext)

	weniger Parkplätze	
Wiedererneuerbarer Energiekreislauf	Verpflichtender Anschluss an die Fernwärme wo möglich und sinnvoll	Baulandvertrag: Formulierung einer Anschlusspflicht
	Verpflichtung der Installation einer PV-Anlage bei neuen Gebäuden	Baulandvertrag: Formulierung einer Errichtungspflicht
Klimawandelanpassung – kühler Siedlungsraum	Verpflichtender Anteil an Gründächern auf Flachdächern- Ersatzmaßnahme PV-Anlage auf Flachdach möglich	Bebauungsplan: Formulierung in der Verordnung zum BPL
	Stärkerer Anteil an Bäumen im Siedlungsgebiet v.a. auf versiegelten Flächen	Bebauungsplan: Ab 4 Stellplätze / Bauplatz ist je ein heimischer Laubbaum zu pflanzen. Bei Entfernung oder Beschädigung ist dieser unverzüglich neu zu pflanzen
Versiegelung hintanhalten	Freiflächenquotient definieren	Bebauungsplan: In der Verordnung kann der Quotient der Freiflächen, die auf einem Bauplatz gelten müssen, festgelegt werden.
Nichtmotorisierter Individualverkehr fördern	Radstellplätze fördern	Bebauungsplan: In der Verordnung kann der Quotient der herzustellenden Radstellplätze definiert werden (abweichend von der bestehenden Regelung). Sinnvoll im Geschößwohnbau
Elektromobilität		ab der vierten Wohneinheit je Wohneinheit eine Leerverrohrung zur Schaffung von Lademöglichkeiten zum Parkplatz

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Grundsatzbeschluss E5 Maßnahmen Raumordnung und Vertragsraumordnung wie vorstehend angeführt.